

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 11		FREITAG, DEN 19. APRIL	2002
Tag	Inhalt	Seite	
9. 4. 2002	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in gerichtlichen Verfahren neu: 35-3, neu: 300-12	41	
11. 4. 2002	Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Wohldorf-Ohlstedt 12	43	
–	Druckfehlerberichtigung 202-1-87	44	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in gerichtlichen Verfahren Vom 9. April 2002

Artikel 1

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei dem Finanzgericht Hamburg

Auf Grund von § 77 a Absatz 2 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 443, 2262), zuletzt geändert am 19. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3922, 3924), wird verordnet:

§ 1

Bei dem Finanzgericht Hamburg können ab dem 1. Mai 2002 elektronische Dokumente in geeigneter Form in allen Verfahren eingereicht werden.

§ 2

Elektronische Dokumente haben die geeignete Form, wenn sie den in der Anlage genannten Erfordernissen genügen.

Anlage zu § 2

1. Elektronische Dokumente können

- als Dateianhang an eine elektronische Nachricht (E-Mail) angefügt oder
- unmittelbar als E-Mail eingereicht werden.

Sie sind mittels des Protokolls SMTP zu übermitteln.

- Im Betreff der E-Mail soll, sofern bekannt, das gerichtliche Aktenzeichen angegeben werden. Bei verfahrenseinleitenden elektronischen Dokumenten soll stattdessen das Wort „Neueingang“ verwendet werden.

3. Signatur

Zur Herstellung der rechtlichen Verbindlichkeit soll das jeweilige Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden. Die E-Mail selbst soll nur signiert werden, wenn die Erklärung unmittelbar als E-Mail eingereicht wird (Nummer 1 Buchstabe b).

Die qualifizierte elektronische Signatur soll dem Standard ISIS-MTT entsprechen und das ihr zugrunde liegende Zertifikat muss durch das Gericht prüfbar sein. Die von dem Finanzgericht prüfbaren Zertifikate werden auf den Internetseiten des Finanzgerichts Hamburg (www.finanzgericht.hamburg.de) und der Landesjustizverwaltung (www.justiz.hamburg.de) bekannt gegeben.

4. Vertraulichkeit

Die E-Mail einschließlich ihrer Dateianhänge kann zur Übermittlung verschlüsselt werden. Für eine sichere elektronische Übermittlung wird der Mail-Trust-Standard zugrunde gelegt; er ist Bestandteil von ISIS-MTT. Hierzu ist der öffentliche Schlüssel zu verwenden, der auf den Internetseiten des Finanzgerichts Hamburg (www.finanzgericht.hamburg.de), der Landesjustizverwaltung (www.justiz.hamburg.de) und bei der DATEV e.G. hinterlegt ist.

5. Format

Das Dokument muss eines der folgenden Formate aufweisen:

- Microsoft Word
- Adobe PDF

- c) Microsoft RTF (Rich Text Format)
- d) HTML (Hypertext Markup Language)
- e) XML (Extensible Markup Language)
- f) TIFF („Tag Image File Format“) sofern Grafik-Daten übermittelt werden müssen (z.B. Fax, eingescannte Unterlagen als Anlagen).

Die zulässigen Versionen der genannten Formate werden auf den Internetseiten des Finanzgerichts Hamburg (www.finanzgericht.hamburg.de) und der Landesjustizverwaltung (www.justiz.hamburg.de) bekannt gegeben.

6. Sofern die Signatur an einem als Grafik übermittelten Dokument vorgenommen wurde, soll zusammen mit der Grafikdatei eine inhaltsgleiche Arbeitsdatei in einem der in Nummer 5 Buchstaben a bis e aufgeführten Dateiformate übermittelt werden.

Artikel 2

Verordnung zur Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen über den elektronischen Rechtsverkehr in gerichtlichen Verfahren (Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr)

Auf Grund von § 130 a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung, § 21 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (BGBl. III 315–1), zuletzt geändert am 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3638, 3640), § 81 Absatz 3 Satz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1115), zuletzt geändert am 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710, 2715), § 89 Absatz 3 Satz 2 der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1134), zuletzt geändert am

29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2802), § 46 b Absatz 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 854, 1063), zuletzt geändert am 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443, 3463), § 108 a Absatz 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2536), zuletzt geändert am 17. August 2001 (BGBl. I S. 2144), § 86 a Absatz 2 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 77 a Absatz 2 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 443, 2262), zuletzt geändert am 19. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3922, 3924), wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach

1. § 130 a Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung,
 2. § 21 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
 3. § 81 Absatz 3 Satz 1 der Grundbuchordnung,
 4. § 89 Absatz 3 Satz 1 der Schiffsregisterordnung,
 5. § 46 b Absatz 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes,
 6. § 108 a Absatz 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes und
 7. § 86 a Absatz 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung
- werden auf die Justizbehörde weiter übertragen.

§ 2

Die Ermächtigung nach § 77 a Absatz 2 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung wird auf die Justizbehörde weiter übertragen. Die Weiterübertragung umfasst die Befugnis zur Änderung und Aufhebung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei dem Finanzgericht Hamburg vom 9. April 2002 (HmbGVBl. S. 41).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 9. April 2002.

Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Wohldorf-Ohlstedt 12

Vom 11. April 2002

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 221), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281) sowie § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

§ 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Wohldorf-Ohlstedt 12 für den Geltungsbereich nördlich der Straße Röttbergkamp, zwischen Bredenbekstraße und Bahndamm der U-Bahn (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 523) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Süd-, West- und Nordgrenze des Flurstücks 229, Nordgrenze des Flurstücks 232, West-, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 284, Südgrenze des Flurstücks 232 der Gemarkung Ohlstedt.

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.
2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 des Baugesetzbuchs aufgehoben, weil der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der nach § 12 Absatz 1 des Baugesetzbuchs bestimmten Frist durchgeführt wurde oder der Träger des Vorhabens ohne Zustimmung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 des Baugesetzbuchs gewechselt hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb der genannten Frist gefährdet ist, können keine Ansprüche geltend gemacht werden. Wird diese Verordnung aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

- b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Wandsbek geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Eine Überschreitung der Baugrenzen, mit Ausnahme der den Gewässern zugewandten Seiten, durch einzelne Architekturelemente wie Balkone, Loggien und Erker kann bis zu 1,5 m zugelassen werden.
2. Im reinen Wohngebiet werden Ausnahmen gemäß § 3 Nummer 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), ausgeschlossen.
3. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
4. Im reinen Wohngebiet sind mindestens 20 vom Hundert der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mit Sträuchern und Stauden zu begrünen. Für je 150 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist mindestens ein kleinkroniger Baum oder für je 300 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 14 cm, in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen, aufweisen.
5. Für Anpflanzungsgebote und festgesetzte Gehölzflächen sind standortgerechte, einheimische Bäume und Sträucher zu verwenden. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
6. Garagenwände und Pergolen auf Stellplätzen sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden. Dächer

von Garagen und Schutzdächer von Stellplätzen sind extensiv zu begrünen.

7. Auf den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gelten folgende Vorschriften:

- 7.1 Die mit „Z1“ bezeichnete Fläche ist naturnah als Wiesenfläche und die mit „Z2“ bezeichnete Fläche als Wald zu entwickeln.

- 7.2 Westlich des neuanzulegenden Teichs ist ein Knick mit einheimischen Gehölzen, östlich davon entlang der Grundstücksgrenze eine Hecke anzulegen und zu unterhalten.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 11. April 2002.

Das Bezirksamt Wandsbek

Druckfehlerberichtigung

In Artikel 1 § 28 Nummer 2.3 der Zwanzigsten Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531) muss es statt „3,70,-“ richtig „370,-“ heißen.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg. — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 66,- EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,23 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.